

Politische Gemeinde Horgen Entschädigungsreglement

vom TT.MM.JJJJ

Entwurf, Stand 16. Mai 2025

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
<hr/>		
Art. 1	Gegenstand	3
II.	ENTSCHÄDIGUNGEN	3
<hr/>		
Art. 2	Behörden, eigenständige Kommissionen und Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	3
Art. 3	Weitere Kommissionen	3
Art. 4	Delegationen in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts	3
Art. 5	Wahlbüro	3
Art. 6	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	4
Art. 7	Funktionärinnen und Funktionäre, Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger	4
Art. 8	Stundenansätze für weitere im allgemeinen Interesse liegende Arbeiten	4
Art. 9	Nebenaufgaben im Schulbereich	4
Art. 10	Spesenregelung Mitglieder des Gemeinderates	4
Art. 11	Spesenregelung allgemein	5
III.	WEITERE BESTIMMUNGEN	5
<hr/>		
Art. 12	Meldung bei Nichtausübung des Amts oder der Funktion	5
Art. 13	Auszahlung der Entschädigung	5
Art. 14	Weiterbildung	6
IV.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBSTIMMUNGEN	6
<hr/>		
Art. 15	Vollzug	6
Art. 16	Inkraftsetzung	6
Art. 17	Aufhebung bisherigen Rechts	6
ANHANG 1 – BESCHÄFTIGUNGSGRADE GEMEINDERAT / SCHULPFLEGE		7
<hr/>		
ANHANG 2 – TEUERUNGS AUSGLEICH: BERECHTIGTE UND NICHT BERECHTIGTE ENTSCHÄDIGUNGEN		8
<hr/>		

Gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 sowie auf Art. 2 der Entschädigungsverordnung vom 12. Juni 2025 erlässt der Gemeinderat folgendes Entschädigungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug der Entschädigungsverordnung (EVO) der Gemeinde Horgen vom 12. Juni 2025.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

³ Die Anhänge zu diesem Reglement geben Auskunft über den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege und die Teuerungsausgleichsberechtigung der Entschädigungen im Einzelnen.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 2 Behörden, eigenständige Kommissionen und Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats, der eigenständigen Kommissionen sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) erhalten zusätzlich zu ihrer Pauschalentschädigung nach Art. 4 Abs. 1 EVO für jede protokollierte Sitzung einer Behörde, einer Kommission oder eines Ausschusses gemäss Organisationsverordnung ein Sitzungsgeld von Fr. 55.00 pro Sitzung.

² Halbtagesitzungen werden stattdessen mit einem Halbtagesgeld von Fr. 120.00, Ganztagesitzungen mit einem Ganztagesgeld von Fr. 240.00 entschädigt.

Art. 3 Weitere Kommissionen

¹ Die Mitglieder von unterstellten oder beratenden Kommissionen erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben Sitzungsgelder bzw. Halbtages- oder Ganztagesgelder nach Art. 2.

² Die Mitglieder der Baukommission und der Ortsbaukommission werden für eine durch die Kommission beschlossene Projektbegleitung zusätzlich mit Fr. 100.00 pro Besprechung entschädigt.

Art. 4 Delegationen in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts

Delegierte oder Abgeordnete in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, die nicht einer Behörde oder Kommission gemäss Art. 4 Abs. 1 EVO angehören und nicht Angestellte der Gemeinde sind, erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben Sitzungsgelder bzw. Halbtages- oder Ganztagesgelder nach Art. 2, soweit sie nicht durch diese Organisationen direkt entschädigt werden.

Art. 5 Wahlbüro

¹ Die Arbeit im Wahlbüro wird mit Fr. 40.00 pro Stunde entschädigt.

² Die Abrechnung erfolgt viertelstundenweise.

Art. 6 FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter erhält eine Pauschalentschädigung von Fr. 34'500.00 pro Jahr sowie eine Fallpauschale von Fr. 550.00 pro erledigten Fall.

Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre, Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger

Die Pauschalentschädigungen der folgenden Funktionärinnen bzw. Funktionäre und weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger betragen:

- Stabschef GFO / Ziviler Gemeindeführungsstab Fr. 10'000.00/Jahr
- AckerbaustellenleiterIn bzw. Ackerbaustellenleiter Fr. 12'900.00/Jahr
- PlatzmeisterIn bzw. Platzmeister Chilbi Fr. 5'350.00/Jahr
- - Vermietung Festbankgarnituren (Fr. 400.00)
Reinigung Festhütte Käpfnach (Fr. 300.00) Fr. 700.00/Jahr
- Betriebskommission Festhütte Käpfnach
(gesamte Kommission) Fr. 600.00/Jahr
- WildhüterIn bzw. Wildhüter Jagdrevier Hirzel Fr. 1'000.00/Jahr
- WildhüterIn bzw. Wildhüter Jagdrevier Horgen Fr. 5'000.00/Jahr
- Standwart 50-Meter Schiessstand Käpfnach Fr. 3'000.00/Jahr
- Standwart 300-Meter Schiessstand Käpfnach Fr. 2'000.00/Jahr

Art. 8 Stundenansätze für weitere im allgemeinen Interesse liegende Arbeiten

¹ Für im allgemeinen Interesse liegende Arbeiten und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird ein Stundenlohn von Fr. 27.00/Stunde entrichtet.

² Für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten gelten im Speziellen folgende Ansätze:

- Sackgeldjobs Jugendliche für die Gemeinde Stundenansatz nach Alter
(Bsp: 16-Jährige erhalten Fr. 16.00/Stunde)
- Junior-Coaches im NightSport- und OpenSunday-Angebot
(je nach Erfahrung, Ausbildung und Alter) Fr. 30.00 bis 80.00/Anlass
- Erwachsene im NightSport- und OpenSunday-Angebot
(für Aufsichtsaufgaben) Fr. 100.00/Anlass

Art. 9 Nebenaufgaben im Schulbereich

¹ Für die Leitung und Begleitung von Lagern der Schule werden Taggelder ausgerichtet, soweit die aufgewendete Zeit nicht Teil des Berufsauftrags ist oder als Mehrzeit verbucht bzw. über eine zusätzliche Anstellung abgerechnet wird:

- HilfsleiterIn/Hilfsleiter Fr. 100.00/Tag
- Köchin/Koch Fr. 120.00/Tag
- HauptleiterIn/Hauptleiter (nur für Skilager) Fr. 120.00/Tag
- Rekognosierungstag einmalig pauschal Fr. 500.00
- Kilometerentschädigungen für Lagerkilometer und Rekognosierungsfahrt

Die Entschädigungen werden pro Lager abgerechnet.

² Ein Haus- und Nebenamt (Kustodenamt) wird mit Fr. 40.00/Stunde entschädigt.

Art. 10 Spesenregelung Mitglieder des Gemeinderates

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates werden zusätzlich zu den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 Abs. 1 EVO folgende jährliche Spesepauschalen ausgerichtet:

- Gemeindepräsident Fr. 2'000.00
- Übrige Mitglieder des Gemeinderates Fr. 1'500.00.

Dies beinhaltet je Fr. 500.00 als Abgeltung für Kopien und Ausdrucke; mit der restlichen Entschädigung werden je die Fahrspesen für die Benützung des Privatautos abgegolten.

² Kosten für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr im Zusammenhang mit der Ausübung der amtlichen Tätigkeit ausserhalb des Kantons Zürich werden gegen Vorlage des Belegs entschädigt. Es kann die Fahrt in der 1. Kl. abgerechnet werden.

Art. 11 Spesenregelung allgemein

¹ Den Empfängerinnen und Empfängern von Entschädigungen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, werden Kosten für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr im Zusammenhang mit der Ausübung der amtlichen Tätigkeit gegen Vorlage des Belegs entschädigt. Innerhalb des Kantons Zürich kann die Fahrt in der 2. Klasse abgerechnet werden, ausserhalb des Kantons Zürichs diejenige in der 1. Klasse.

² Allen Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Funktionärinnen bzw. Funktionären und weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträgern werden im Zusammenhang mit der Ausübung der amtlichen Tätigkeit anfallende Auslagen für auswärtige Mahlzeiten und/oder Übernachtungen gegen Vorlage des Belegs bis zum folgenden Maximalbetrag entschädigt:

- auswärtige Mahlzeiten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 50.00/Mahlzeit,
- Übernachtungen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 200.00/Übernachtung inkl. Frühstück.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Meldung bei Nichtausübung des Amtes oder der Funktion

¹ Kann das Amt oder die Funktion nicht ausgeübt werden bzw. wird es bzw. sie nicht ausgeübt, ist das entsprechende Präsidium oder Sekretariat unverzüglich zu informieren. Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter meldet ihre bzw. seine Verhinderung zusätzlich der vom Bezirksgericht Horgen ernannten Stellvertretung.

² Kann das Amt oder die Funktion wegen Unfalls oder Krankheit nicht ausgeübt werden, ist ab dem fünften Tag der Verhinderung unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Art. 13 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Pauschalentschädigungen werden wie folgt ausbezahlt:

- Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege monatlich
- RGPK und Sozialbehörde jährlich
- Friedensrichterin bzw. Friedensrichter
 - o Pauschalentschädigung monatlich
 - o Fallpauschale vierteljährlich.

² Alle übrigen Entschädigungen gemäss der Entschädigungsverordnung und diesem Reglement werden grundsätzlich einmal jährlich im Dezember ausbezahlt. Davon ausgenommen sind die Sitzungsgelder; sie werden im Juli ausbezahlt.

³ Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des auf den Austritt folgenden Monats.

Art. 14 Weiterbildung

¹ Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.

² Über den Besuch entscheidet die jeweilige Behörde.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Vollzug

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Horgen, *****

Gemeinderat Horgen

ANHANG 1 – BESCHÄFTIGUNGSGRAD GEMEINDERAT / SCHULPFLEGE

Funktion	Beschäftigungsgrad
Gemeindepräsidium	50.00 %*
Zuschlag Vizepräsidium Gemeinderat	8.04 %*
Mitglieder Gemeinderat	26.34 %*
Schulpräsidium	35.04 %*
Zuschlag Vizepräsidium Schulpflege	8.78 %**
Ressort Schülerbelange und Sonderpädagogik	14.73 %**
Mitglieder Schulpflege	11.80 %**

* Berechnungsgrundlage: 100 % = Fr. 224'000.00

** Berechnungsgrundlage: 100 % = Fr. 205'000.00

Die Entschädigung gemäss EVO bildet Grundlage der Berechnung des Beschäftigungsgrads. Es handelt sich dabei nicht um Arbeitspensen.

ANHANG 2 – TEUERUNGS AUSGLEICH: BERECHTIGTE UND NICHT BERECHTIGTE ENTSCHÄDIGUNGEN

Teuerungsausgleichberechtigte Entschädigungen	
Pauschalentschädigungen	Art. 4 EVO
Ausserordentlichen Entschädigungen	Art. 5 EVO
Sitzungs-, Halbtages- und Ganztagesgeld	Art. 2 ERE
Sonderentschädigung Mitglieder Baukommission und Ortsbaukommission	Art. 3 Abs. 2 ERE
Entschädigung Wahlbüro	Art. 5 ERE
Pauschalentschädigung Friedensrichterin/Friedensrichter	Art. 6 ERE
Nicht teuerungsausgleichberechtigte Entschädigungen	
Fallpauschale Friedensrichterin/Friedensrichter	Art. 6 ERE
Entschädigungen Funktionärinnen/Funktionäre und weitere Aufgabenträgerinnen/Aufgabenträger	Art. 7 ERE
Stundenansätze	Art. 8 ERE
Nebenaufgaben im Schulbereich	Art. 9 ERE
Spesen Mitglieder Gemeinderat	Art. 10 ERE